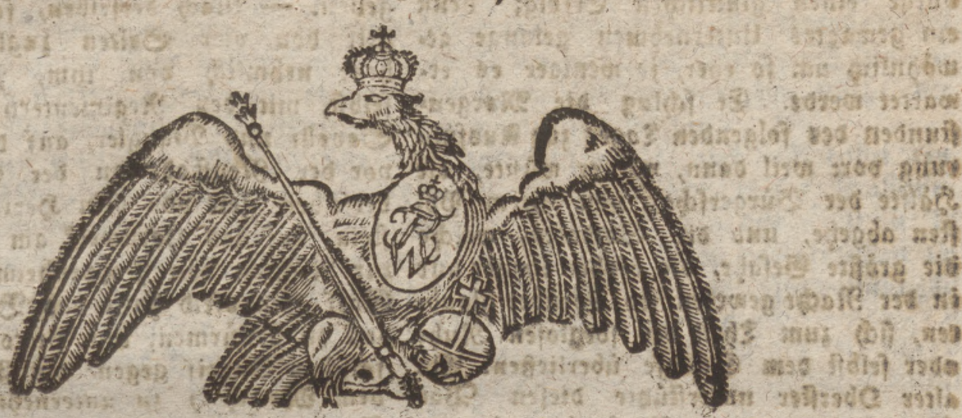
Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, No. 20. den 15. Mai 1823.

Magdeburgs Zerstöhrung 1631.

Eine Szene des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung.)

Aber während man in der Stadt dieser schimärischen Hoffnung Raum gab, ward im Lager das Verderben Magdeburgs beschlossen. Tilly, in der That durch die Nähe der Schweden beunruhigt, hielt häufig Kriegsrath mit den vornehmsten Feldherren wegen eines zu unternehmenden allgemeinen Sturms, da die Aussicht, daß sich die Stadt zu einer Kapitulazion verstehen werde, höchst ungewiß war. Die meisten Generale stimmten für den Sturm, Pappenheim vorzüglich rieth dringend dazu, und die Soldaten wünschten ihn. Allein Tilly selbst, der vorsichtige regelrechte 72jährige Greis, wußte nicht wozu er sich entschließen sollte; einen Sturm zu wagen ohne daß eine Bresche vorhanden war, stritt wider alle militärische Grundsätze. So verging der Tag, ohne daß man übereingekommen war. Alle Anstalten und Vorkehrungen zu einer Bestürmung der Stadt waren jedoch getroffen.

Abends zwischen 9 und 10 Uhr, versammelte sich in Tilly's Lager abermals der Kriegsrath. Pappenheim bot seine ganze Beredsamkeit auf, die Bedenklichkeiten und Zweifel des Oberfeldherrn zu heben. Es wäre zwar, sagte er, noch keine Bresche eröfnet, aber er nehme die

Ersteigung des Walles auf sich, und verbürge einen glücklichen Erfolg; denn ein gewagtes Unternehmen gelänge gewöhnlich um so eher, je weniger es erwartet werde. Er schlug die Morgenstunden des folgenden Tages zur Ausführung vor: weil dann, wie er wüßte, die Hälfte der Bürgerschaft von ihrem Posten abgehe, und die Soldaten, welche die größte Gefahr, die bisher immer nur in der Nacht gewesen sey, vorüber glauben, sich zum Theil der sorglosen Ruhe oder selbst dem Schlafe überließen. Ein alter Oberster unterstützte diesen Vorschlag, indem er an Mastricht erinnerte, welches der Herzog von Parma auch in der Morgenstunde erstürmt hatte. So ward denn endlich der Sturm für den folgenden Morgen beschlossen, und die Disposizion dazu, welche ein Meisterstück kriegerischer Einsicht genannt werden kann, nach Pappenheims Ideen gegeben. — Nach derselben, sollte der Angrif von vier Seiten zugleich geschehen: nehmlich von ihm, Pappenheim selbst, mit den Regimentern Gronsfeld Savelli und Wangler, auf das Bastion vor der Neustadt an der Elbseite; in derselben Zeit von dem Herzog von Holstein, auf das Hornwerk am Krökenthor, zur Rechten von Pappenheims Angrif; Graf Mansfeld hatte das Bastion Heideck zu bestürmen; und Piccolomini einen falschen Angrif gegen die Traverse auf dem Marsch *) zu unternehmen. Zwei Regimenter wurden zum Angrif der beiden Halbmonde vor dem Ulrichs- und dem Schrotdorfer **) Thore bestimmt. Der Donner von dreißig Kanonenschüssen sollte das Zeichen des allgemeinen Angrifs geben.

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Eine Insel, von der alten und der neuen Elbe gebildet.

**) Am Ende der Schrotdorfer-Straße; in neuern Zeiten durch die erweiterten Festungswerke verbaut.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem hiesigen Arbeitsmann Joseph Wittkowski ist eine eiserne circa 5 Fuß lange Sturm-Stange von einem Thorwege, die er am 21sten v. M. am hiesigen Seeglerthor gefunden haben will, abgenommen worden.

Der Eigenthümer der sein Eigenthums-Recht an jene Sturm-Stange gehörig nachweisen kann, wird daher hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen in dem Polizei-Bureau zu melden, widrigenfalls mit der herrnlosen Sache nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Thorn, den 7ten Mai 1823.

Der Magistrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das hinter Krowienniec an der Weichsel belegene Etablissement, Sniolnik genannt, soll auf ein Jahr vom 1sten Juni 1823 bis 1824 zur Benützung der dabei belegenen Aekker, Wiesen, Wohnung und Strauch-Schoppen im Wege der öffentlichen Ausbietung an den Meistbietenden vermiethet werden.

Die dazu gehörigen Wiesen, sind von guter Qualität auch ist dabei ein verhältnismäßiges Weide Terrain vorhanden. Diejenigen, welche dieses Etablissement also pachten wollen, werden aufgefordert, sich in Termino den 24sten d. M. in unserem Secretariat einzufinden, wobei der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Größe und Qualität des Bodens und die Verpachtungs-Bedingungen können in der Registratur täglich nachgesehn werden.

Thorn, den 14ten Mai 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gemäß dem Allhier aushängenden Subhastations-Patent sind folgende dem ehemaligen Salz-Inspektor Avé gehörigen Grundstücke, als:

1. Das hieselbst sub Nro 77 der weißen Straße belegene und gerichtlich auf 895 Rthlr. 28 Sgr.
2. Das hieselbst sub Nro. 106 der Segler-Straße belegene und gerichtlich auf 3258. Rthlr. 29 Sgr. so wie
3. Das eine halbe Meile von Thorn belegene, und auf 3572 Rthlr. 20 Sgr. 10 pf gerichtlich abgeschätzte Erbpachts-Vorwerk klein Nifzewken

zur Subhastation gestellt und die Bietungs-Termine

auf den 27sten Januar 1823
auf den 27sten März und
auf den 28sten Mai

hieselbst anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Justiz-Amtmann Voye hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der gedachten Grundstücke an den Meistbiethenden wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen Auf Gebote die erst nach dem dritten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen

werden. Die Taxe und Beschreibung so wie die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 29sten October 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte werden hiemit die Erben des verstorbenen Probstes Johann Kocki und die des verstorbenen Rathmann Johann Babtista Kocki, namentlich die Geschwister Anna Barbara und Elisabeth Marßan von hieselbst, der Kaufmann Simon Marßan in Warschau, die Geschwister Cunigunda und Anna Kupfer und eine unverehlichte Marianna Kupfer, oder deren Erben, so wie die sonstigen Prätendenten auf den Nachlaß, edictaliter ad Terminum den

21sten August 1823, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Seidel, in das Sessions-Zimmer unseres Collegii, um nach gehöriger Legitimation den Nachlaß in Empfang zu nehmen, unter der Vorwarnung vorgeladen, daß beym Ausbleiben sie für todt erklärt und der cirka 300 Rthlr. betragende Nachlaß an die hiesige Cämmerei, und resp. an den Fiscum ausgeantwortet werden soll.

Den Vorgeladenen wird zugleich überlassen, sich vor oder in dem Termin schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten.

Thorn, den 12ten November 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.